

FAQs zur Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(Stand: 04.03.2022) Gültig ab 04.03.2022

Die FAQs konnten noch nicht mit dem Senat verbindlich abgestimmt werden. Sie liegen dort zur Klärung vor. Es sind kurzfristige Änderungen möglich. Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite fortlaufend. Änderungen zur vorherigen Version sind rot gekennzeichnet

Inhalt

Überblick über Neuregelungen	2
Fragen zu 3G	3
Fragen zum Personal	4
Schutz- und Hygienekonzept.....	5
Mund-Nasen-Schutz.....	5
Spezielle Fragen zur Gastronomie.....	6
Spezielle Fragen zu Kantinen.....	6
Spezielle Fragen zur Beherbergung.....	7
Spezielle Fragen zu Veranstaltungen	7
Veranstaltungen allgemein.....	7

Fragen und Antworten

Bezüglich der offenen Fragen sind wir im ständigen Austausch mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe. Die Fragen und Antworten in diesem Dokument wurden mit der Senatsverwaltung abgestimmt. Bei weiteren Fragen und Anregungen zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren per Mail info@dehoga-berlin.de oder über unseren WhatsApp-Kanal 0176 52087736.

Bitte beachten Sie bei den Antworten auch die Orientierungshilfe für Gewerbe unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/orientierungshilfe-fuer-gewerbe>. Sie wird laufend angepasst und stellt dann die finale Auslegung dar. Bitte beachten Sie auch den Änderungsvorbehalt aufgrund von kurzfristigen Aktualisierungen.

Überblick über Neuregelungen

Änderungen gelten ab dem 04.03.2022:

- Die 2G-Bedingung oder 2G-Bedingung zuzüglich Test ("2G plus") wird in folgenden Bereichen durch die 3G-Bedingung (geimpft oder genesen oder getestet) abgelöst:

Gastronomie

Übernachtungsangebote

Veranstaltungen (in geschlossenen Räumen mit 11 bis 2000 Personen, im Freien mit 1001 bis 2000 Personen; in beiden Fällen gilt FFP2-Maskenpflicht auch am festen Platz)

Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitnessstudios, Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen, Hallenbäder, Saunen und Thermen

- Clubs und Diskotheken ("Tanzlustbarkeiten") dürfen unter der 2G-Bedingung zuzüglich Test ("2G plus") wieder öffnen.
Hierbei gilt die Besonderheit, dass die Testpflicht auch für Personen, die eine Auffrischimpfung (Boosterimpfung) erhalten haben, frisch geimpft oder frisch genesen sind, gilt.
- Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, benötigen unter der 2G-Bedingung nur noch einen Antigen-Test (statt wie zuvor einen PCR-Test)

Fragen zu 3G

1. Neu: Was bedeutet 3G?

3G bedeutet, dass man vollständig geimpft oder genesen oder getestet sein muss.

Vollständig geimpft ist man ab Tag 15 nach der zweiten Impfung.

Genesen ist man 28 Tage bis maximal 3 Monate nach einem positiven PCR-Test.

Getestet bedeutet, dass man einen negativen Testnachweis vorlegen kann, der nicht älter als 24 h ist.

3G gilt ab dem 04.03.2022 für den Besuch in der Gastronomie, für Hotelübernachtungen und für Veranstaltungen bis 2000 Personen in geschlossenen Räumen (darüber gilt 2G plus Test) und für Veranstaltungen im Freien (auch hier gilt über 2.000 Personen 2G plus Test).

2. Müssen Impfnachweise noch digital verifiziert werden?

Nein. Es ist nur noch eine Sichtprüfung der Impf-, Genesungs- oder Testnachweise erforderlich sowie der Abgleich der Personaldaten mit einem Personaldokument. Eine weitere Dokumentation ist nicht erforderlich.

3. Neu: Gelten unter der 3G-Bedingung noch die Abstandsregeln im Restaurant oder bei Veranstaltungen?

Nein. Es gelten weder im Restaurant noch bei Veranstaltungen Abstandsregeln.

4. Neu: Können auch Selbsttests unter Aufsicht vor Ort durchgeführt werden?

Ja. Folgende Test-Varianten sind möglich:

- Teststelle vor Ort (Personal testet Gäste vor der Tür, Dienst kann ausgelagert werden),
- Selbsttest des Gastes unter Aufsicht,
- Schnelltestergebnis aus Testzentrum,
- PCR-Testergebnis aus Testzentrum.

Das Personal muss bei 1) und 2) nicht im Sinne eines Zertifikats etc. "geschult" sein, sollte jedoch mit der Anwendung der Tests vertraut sein, auch im Interesse des Unternehmens.

5. Neu: Muss ich auf die Anwendung von 3G besonders hinweisen?

Ein Hinweis, zum Beispiel durch Aushang am Eingang, ist Pflicht. Musteraushänge finden Sie auf unserer Webseite.

6. Ist eine Anwesenheitsdokumentation noch Pflicht?

Nein, seit dem 05.02.2022 muss die Anwesenheit nicht mehr dokumentiert werden. Dies gilt für Hotels, Gaststätten und Veranstaltungen. Auch Impf-, Genesungs- und Testnachweise muss nicht mehr dokumentiert werden. Sie sind jedoch weiterhin abzufragen und zu kontrollieren.

7. Gibt es Ausnahmen für Kinder?

Auch Kinder unter 18 Jahren müssen negativ getestet sein.

Sonderfälle: Kinder bis 6 Jahre müssen nichts vorlegen. Schüler in der Schulzeit brauchen ebenfalls keinen Negativtest. Dort reicht die Vorlage des Schulausweises. In den Ferien ist jedoch ein Test erforderlich.

8. Änderung: Gibt es Ausnahmen für Schwangere oder andere Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können?

Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, **dürfen auch Veranstaltungen, Restaurants und Hotels aufsuchen, wenn sie einen aktuellen (nicht älter als 24 h) negativen Testnachweis über einen Schnelltest vorlegen können. Ein PCR-Testnachweis ist nicht mehr erforderlich.** Zudem muss die Impfunfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.

9. Wie muss ein ärztlicher Nachweis über die Impfunfähigkeit aussehen und müssen PCR-Tests analog zu den Impfzertifikaten, digital vorliegen?

Es muss eine ärztliche Bescheinigung sein. Sie muss nicht digital vorliegen. Auch die Ergebnisse der PCR-Tests müssen nicht digital vorliegen.

10. Darf ich Personen, die keinen 3G-Status haben kurz auf die Toilette lassen?

Ja, nach § 18 Abs. 1 InfSchMV ist die bloße Nutzung von sanitären Anlagen **vom 3G-Erfordernis** ausgenommen; es gilt dann für die Personen, die nur die sanitären Anlagen nutzen, die Pflicht zum Tragen einer Maske.

Fragen zum Personal

11. Was gilt für Mitarbeiter, die im Restaurant oder im Hotel arbeiten?

Für das Personal gilt 3G. Das Personal muss entweder genesen oder geimpft sein oder einen Negativtest vorlegen, der nicht älter als 24 h ist. Das Ergebnis der Testung der Mitarbeiter muss dokumentiert und sechs Monate aufbewahrt werden.

12. Reichen Selbsttests zur Testung der Mitarbeiter aus?

Selbsttests unter Aufsicht von Personal reichen aus.

13. Darf ich meine Mitarbeiter nach dem Impf- oder Genesungsstatus fragen und mir Nachweise zeigen lassen?

Nach dem neuen Infektionsschutzgesetz müssen Mitarbeiter am Arbeitsplatz genesen, geimpft oder getestet sein, bevor sie die Arbeit aufnehmen. Der Nachweis über einen Negativtest darf nicht älter als 24 h sein. Der Arbeitgeber hat das Vorliegen eines gültigen Impf- und Genesungsnachweises bzw. Tests zu kontrollieren und zu dokumentieren, siehe Merkblatt des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, [vgl. hier](#).

14. Ich habe Fremdpersonal im Einsatz, das zum Beispiel die Zimmer reinigt oder bei Veranstaltungen im Service arbeitet. Was muss ich beachten?

Fremdpersonal muss genesen oder geimpft oder täglich getestet sein. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 InfSchMV hat der Verantwortliche - hier der Verantwortliche des Hotels - das Vorliegen der Voraussetzung bei Zutritt sicherzustellen.

Schutz- und Hygienekonzept

15. Änderung: Wer muss ein Schutz- und Hygienekonzept erstellen und was ist zu beachten?

Die Verantwortlichen für Veranstaltungen (**bereits ab 11 Teilnehmer**), Gaststätten, Bars und Beherbergungsbetriebe müssen ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen. **Wichtig: das Hygienekonzept muss den Vorgaben des Hygienerahmenkonzepts der Senatsverwaltung für Wirtschaft entsprechen. Das Hygienerahmenkonzept ist hier abrufbar <https://www.berlin.de/corona/media/downloads/>**

Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie die Vorgaben der Arbeitsschutzbehörde sind zu berücksichtigen. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen:

- Reduzierung von Kontakten
- Steuerung des Zutritts und die Vermeidung von Warteschlangen
- Ausreichende Belüftung in geschlossenen Räumen (z.B. durch mehrmals tägliches Stoß- und Querlüften)
- Verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime
- Das Hygienekonzept muss Vorgaben zur Lüftung enthalten!

Aushänge zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar anzubringen.

Die Verantwortlichen müssen die Einhaltung der in dem Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen.

Mund-Nasen-Schutz

16. Neu: Welchen Mund- und Nasenschutz müssen Gäste und Personal mit Kundenkontakt in der Gastronomie und Hotellerie tragen?

Personal mit Gästekontakt muss eine medizinische Maske tragen.

Gäste müssen innen und außen mindestens eine medizinische Maske tragen. Am Platz kann die Maske von den Gästen abgenommen werden.

Bei Veranstaltungen müssen die Teilnehmer eine FFP2-Maske tragen, auch am Platz. Zum Essen und für Redebeiträge kann die Maske abgenommen werden.

17. Die Gäste betreten mein Geschäft, um Speisen und Getränke abzuholen. Müssen diese eine Maske tragen?

Ja.

Spezielle Fragen zur Gastronomie

Gastronomiebetriebe dürfen ab dem 04.03.2022 die Innenräume wieder unter 3G Bedingung öffnen. Die Gäste müssen vollständig geimpft (ab Tag 15 nach der 2. Impfung) oder genesen (28 Tage bis maximal 3 Monate positiver PCR-Test) oder negativ getestet sein. Der Test darf nicht älter als 24 h sein.

- 18. Änderung: Wie viele Personen dürfen an einem Tisch platziert werden?**
Eine Personenanzahl ist nicht mehr vorgegeben. Am Tisch muss kein Mindestabstand eingehalten werden.
- 19. Neu: Gelten die Abstandsregeln unter 3G noch?**
Nein.
- 20. Dürfen Speisen und Getränke im Stehen oder nur sitzend verzehrt werden?**
Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden dürfen. Darunter fallen auch Stehtische und der Bartresen. Der Verzehr ist somit am Stehtisch und am Bartresen erlaubt.
- 21. Gibt es eine Höchstbelegungsgrenze in Gaststätten?**
Nein, außer bei Veranstaltungen in Gaststätten.
- 22. Sind Selbstbedienungsbuffets zulässig?**
Ja, es ist aber am Selbstbedienungsbuffet eine medizinische Maske zu tragen.
- 23. Welche Einschränkungen gibt es beim Alkoholausschank?**
Keine.
- 24. Dürfen Spielautomaten, Dart, Skat, Billard angeboten werden?**
Ja.
- 25. Ist ein Impf- und Genesungsnachweis auch erforderlich, wenn Gäste kurz das Lokal betreten, um bestellte Sachen abzuholen?**
Nein, ein Impf- und Genesungsnachweis ist nicht erforderlich, wenn Sachen nur abgeholt werden. Es besteht eine Maskenpflicht beim Betreten der Räume.
- 26. Neu: Was gilt im Außenbereich?**
Dort gilt keine G-Regel. Die Gäste müssen jedoch mindestens eine medizinische Maske tragen, soweit sie sich nicht am Platz aufhalten.

Spezielle Fragen zu Kantinen

- 27. Änderung: Gilt die 3G auch für die Innenräume von Kantinen?**
Ja.

Spezielle Fragen zur Beherbergung

Hotelübernachtungen dürfen ab dem 04.03.2022 wieder unter 3G-Bedingung angeboten werden. Die Gäste müssen vollständig geimpft (ab Tag 15 an der 2. Impfung) oder genesen (28 Tage bis maximal 3 Monate positiver PCR-Test) oder negativ getestet sein. Der Test darf nicht älter als 24 h sein.

- 28. Neu: Gilt die 3G-Pflicht auch für Obdachlose, Asylbewerber oder Flüchtlinge?**
Ja.
- 29. Neu: Was muss der Hotelier vorlegen lassen?**
Es ist der Impfnachweis oder der Genesungsnachweis oder der Testnachweis zu kontrollieren. Der Testnachweis darf nicht älter als 24 h sein. Eine reine Sichtprüfung reicht.
- 30. Letzte Änderung am 04.03.2022: Die Gäste sind weder geimpft noch genesen und übernachten mehrere Tage. Wie oft muss ein Negativtest vorgelegt werden?**
Es reicht die Vorlage eines negativen Testnachweises bei der Ankunft. Folgetests sind nicht notwendig.
- 31. Ist die Vorlage eines Impf-, Genesungs- oder Testnachweises besonders zu dokumentieren oder müssen Nachweise aufbewahrt werden?**
Nein.
- 32. Gibt es eine Höchstbelegungs- oder Höchstauslastungsquote in Hotels?**
Nein
- 33. Neu: Dürfen Hotelbars öffnen?**
Ja, unter 3G-Bedingung.
- 34. Neu: Dürfen Schwimmbäder, Saunen und Fitnessstudios in Hotels öffnen?**
Ja, unter 3G-Bedingung.
- 35. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Mehrbettzimmer (DORMS) in z.B. Hostels belegt werden, welche Regelungen gelten hier?**
Für die Unterbringung in Mehrbettzimmern gibt es nach der aktuellen Verordnung keine Höchstgrenzen mehr. Auf die Einhaltung der 3G-Bedingung ist zu achten.

Spezielle Fragen zu Veranstaltungen

Veranstaltungen allgemein

Für Veranstaltungen hat der Berliner Senat auch ein Hygienerahmenkonzept erstellt. Dieses sollte genutzt werden, um für die eigene Veranstaltung ein individuelles Hygienekonzept zu erstellen. Das Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen ist hier abrufbar:

www.berlin.de/sen/web/corona/

- 36. Neu: Welche Höchstgrenzen gelten für Veranstaltungen?**
 Für nicht private Veranstaltungen gilt eine Höchstgrenze von **200 Personen in geschlossenen Räumen**. Es gilt 3G. Bei maschineller Belüftung und Befolgung des entsprechenden Hygienerahmenkonzepts (Kultur/B2B-Veranstaltungen) kann auf 2000 Personen erhöht werden. Über 2000 Personen sind auch möglich, jedoch lediglich mit 60% der Maximalauslastung der Location.
Im Freien sind Veranstaltungen bis 1000 Personen ohne G-Regel zulässig, jedoch ist der Mindestabstand einzuhalten. Bis 2000 Personen sind Veranstaltungen im Freien mit 3G möglich und es entfällt der Mindestabstand. Bis 25.000 Personen sind Veranstaltungen im Freien mit 2G-Regel zzgl. Test möglich (Test für frisch Geimpfte/Genesene und Geboosterte nicht nötig)
- 37. Gibt es Ausnahmen von diesen Höchstgrenzen?**
 Ausnahmen gibt es für die in §§ 12 – 14 genannten Veranstaltungen (dies betrifft u.a. religiöse Veranstaltungen, Versammlungen i.S.d. Art. 8 GG, Parteiversammlungen, politische Sitzungen, Betriebsratssitzungen). Sowie für Veranstaltungen nach § 11 a – auch hier gelten anderen Personenobergrenzen.
- 38. Neu: Welche Abstandsregeln gelten bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen?**
 Da bei Veranstaltungen mit mehr als 10 Teilnehmern 3G gilt, kann auf den Mindestabstand verzichtet werden.
- 39. Müssen bei Veranstaltungen alle Gäste einen festen Platz haben?**
 Nein.
- 40. Neu: Muss während der Veranstaltung eine Maske getragen werden?**
 Es ist in geschlossenen Räumen und im Freien ab 11 Personen eine FFP2-Maske zu tragen, auch am festen Platz.
- 41. Welche Möglichkeiten bestehen, um Tagungsgäste zu verpflegen?**
 Selbstbedienungsbuffets sind bei MICE-Veranstaltungen zulässig. Dies gilt auch für den Alkoholverkauf. Für gastronomische Angebote auch bei Tagungen gilt die 3G-Pflicht, unabhängig von der Teilnehmerzahl. Beim Verzehr von Speisen und Getränken muss ein Tisch zugewiesen werden. Dies kann aber auch ein Stehtisch oder der Bartresen sein. Die Maske kann zum Essen und Trinken abgenommen werden.
- 42. Neu: Tanzlustbarkeiten sind ab dem 04.03.2022 wieder erlaubt, unter welchen Bedingungen?**
 Clubs und Diskotheken ("Tanzlustbarkeiten") dürfen unter der 2G-Bedingung zuzüglich Test ("2G plus") wieder öffnen. Hierbei gilt die Besonderheit, dass die Testpflicht auch für Personen, die eine Auffrischimpfung (Boosterimpfung) erhalten haben, frisch geimpft oder frisch genesen sind, gilt. Eine Maske ist nicht zu tragen.
- 43. Wie geht mit an Corona erkrankten Gästen um?**
 Der Berliner Senat hat ein sog. Quarantänehotel (IBIS-Hotel in Neukölln) eröffnet. Dort können an Corona erkrankte Gäste untergebracht werden. Wichtig: Vor dem Einchecken muss per E-Mail Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt aufgenommen werden (Adressen unter: Hotlines und Handlungsempfehlungen bei

Verdachtsfällen - Berlin.de Mit dem schriftlichen o.k. des zuständigen Gesundheitsamtes kann der Gast dann Kontakt zum Hotelmanagement aufnehmen und die Aufnahme organisieren.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Empfehlungen. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Sie stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen. Auch können die Empfehlungen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen. Bedenken Sie, dass sich die Sachlage kurzfristig ändern kann und damit auch die rechtliche bzw. gesundheitsbezogene Situation.